Reparaturkostenversicherung

Allgemeine Informationen zur Reparaturkostenversicherung 12

1. Identität des Versicherers 12
2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers 12
3. Versicherungsbeitrag 12
4. Vertragsgrundlagen 12
5. Vertragsbeginn 12
6. Vertragssprache 12
7. Anwendbares Recht 12
8. Zuständiges Gericht 12
9. Meinungsverschiedenheiten 12
10. Mitteilungen zum Vertrag 13

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reparaturkostenversicherung (AVB) 13

1. Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen? 13
2. Wie erfolgt die Beitragszahlung? 13
3. Können sich die Beiträge ändern? 13
4. Wann beginnt und endet das Versicherungsverhältnis? Wie kann es gekündigt werden? 13
5. Ab wann besteht Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsschutz? 14
6. Welche Fahrzeuge sind versicherbar? 14
7. Was gilt bei Stilllegung oder Verkauf des versicherten Fahrzeugs? 14
8. Wo besteht Versicherungsschutz? 14
9. Welche Angaben sind vor Abgabe der Vertragserklärung zu machen? Was gilt bei Falschangaben? 14
10. Welche Mitwirkungspflichten sind von Ihnen zu beachten? Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung? 14
11. Was gilt bei Leistungsansprüchen gegenüber Dritten (Subsidiarität)? 15

Besondere Versicherungsbedingungen für den Tarif AKTIV (BVB-AKTIV) 15

1. Was ist versichert? 15
2. Gilt eine Wartezeit? 15
3. Welche Versicherungsleistung beinhaltet der Tarif AKTIV? 15
4. Was ist bei einer Reparatur und der Kostenerstattung zu beachten? 16
5. Wann endet der Versicherungsschutz? 16
6. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz? 16

Besondere Versicherungsbedingungen für den Tarif KOMFORT (BVB-KOMFORT) 17

1. Was ist versichert? 17
2. Gilt eine Wartezeit? 17
3. Welche Versicherungsleistung beinhaltet der Tarif KOMFORT? 17
4. Was ist bei einer Reparatur und der Kostenerstattung zu beachten? 17
5. Wann endet der Versicherungsschutz? 18
6. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz? 18

Widerrufsbelehrung 19

Allgemeine Informationen zur Reparaturkostenversicherung

1. Identität des Versicherers

Versicherer für die Reparaturkostenversicherung ist die RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Neuss, vertreten durch die Vorstände Dr. Arne Barinka, Lutz Bittermann, Dr. Ulrich Hilp sowie Andreas Schwarz. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Anton Werhahn.

Die RheinLand Versicherungs AG ist eingetragen beim Amtsgericht Neuss mit der Handelsregisternummer 1477. Die USt-IdNr. ist DE120683573.

Ladungsfähige Anschrift
RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft
RheinLandplatz
41460 Neuss

Die RheinLand Versicherungs AG gehört zusammen mit der Rhion Versicherung AG und der Credit Life AG zur RheinLand Versicherungsgruppe mit Sitz in Neuss.

Die Credit Life AG übernimmt die Vertrags- und Schadenbearbeitung im Auftrag und mit Wirkung für die RheinLand Versicherungs AG.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die RheinLand Versicherungs AG betreibt hauptsächlich das Sach-, Unfall-, Kraftfahrzeug- und Haftpflichtversicherungsgeschäft.

3. Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsbedingungen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

4. Vertragsgrundlagen

Mit der Reparaturkostenversicherung sind Sie vor unvorhergesehen Kosten geschützt, die durch Reparaturen an Ihrem Fahrzeug entstehen können.

Die Reparaturkostenversicherung ist in 2 Tarifen erhältlich (AKTIV und KOMFORT). Die Tarife unterscheiden sich darin, welche Baugruppen und -teile versichert sind und wie hoch die maximale Kostenübernahme je Baugruppe über die gesamte Vertragslaufzeit ist.

Maßgeblich für Ihr Versicherungsverhältnis sind der Versicherungsschein sowie die nachfolgenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zur Reparaturkostenversicherung. Dort finden Sie die Details zu Umfang und Fälligkeit der Leistungen, zu den Ausschlüssen sowie zu Ihren Pflichten im Schadenfall. Bitte beachten Sie hierzu außerdem das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die Widerrufsbelehrung.

5. Vertragsbeginn

Das Versicherungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Dies geschieht durch den Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen. Das Versicherungsverhältnis entfällt, sofern Sie den Vertrag wirksam innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Einzelheiten zum Widerruf werden in der nachfolgenden Widerrufsbelehrung erläutert.

6. Vertragssprache

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen und alle Informationen, die Ihr Versicherungsverhältnis betreffen, sind auf Deutsch verfasst. Die gesamte Kommunikation zwischen Ihnen und uns erfolgt während der Laufzeit in deutscher Sprache.

7. Anwendbares Recht

Für Ihr Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Zuständiges Gericht

Bei Klagen gegen uns
Wenn Sie aus dem Versicherungsverhältnis Klage gegen uns erheben, gilt der Gerichtsstand Neuss. Sie können aber auch bei dem Gericht Klage gegen uns erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Falls kein Wohnsitz vorhanden ist, gilt der Ort, an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bei Klagen gegen Sie
Sollten wir gegen Sie aus dem Versicherungsverhältnis Klage erheben, gilt das Gericht als zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Falls kein Wohnsitz vorhanden ist, gilt der Ort, an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen
Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, ist der Gerichtsstand Neuss.

Bei juristischen Personen
Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG, UG) richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach dem Sitz der Niederlassung.

9. Meinungsverschiedenheiten

Beschwerdemanagement
Es ist unser Anliegen, Ihnen erstklassigen Service zu bieten und auf Ihre Bedürfnisse einzugehen. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, lassen Sie es uns bitte wissen. Unser Beschwerdemanagement nimmt Ihre Beschwerde, Kritik oder Anregung gerne entgegen:

Credit Life AG
Beschwerdemanagement
RheinLandplatz, 41460 Neuss
Tel.: 02131 20 10 72 01
E-Mail: beschwerde@creditlife.net

Versicherungsombudsmann
Wenn Sie mit einer Entscheidung von uns nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 0800 36 96 000 (kostenfrei aus deutschem Netz)
Fax: 0800 36 99 000 (kostenfrei aus deutschem Netz)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, um einen Streit außergerichtlich beilegen zu können. Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und haben uns verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Schlichtungsverfahren ist nur für Verbraucher möglich und für diese kostenfrei.

Versicherungsaufsicht
Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Wenn Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich an die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Tel.: 0228 41 08 0
Fax: 0228 41 08 15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schlichtungsstelle ist. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg
Außerdem steht Ihnen jederzeit der Rechtsweg offen.

10. Mitteilungen zum Vertrag

Alle Mitteilungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, müssen mindestens in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) verfasst werden. Sie werden mit Zugang beim Empfänger wirksam.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reparaturkostenversicherung (AVB)

1. Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner.

Wir sind die RheinLand Versicherungs AG und Ihr Versicherer für die Reparaturkostenversicherung.

Versicherungsverhältnis ist die Vertragsbeziehung zwischen Ihnen und uns. Aus dem Versicherungsverhältnis ergeben sich für beide Seiten Rechte und Pflichten, die in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen geregelt sind.

Versicherungsperiode umfasst 1 Jahr. Kündigen Sie das Versicherungsverhältnis nicht fristgerecht, verlängert es sich automatisch jeweils um eine weitere Versicherungsperiode.

Beispiel: Ist der Versicherungsbeginn der 15. Februar, endet die Versicherungsperiode erstmals zum 14. Februar des Folgejahres.

Versichertes Fahrzeug wird im Versicherungsschein mit Kennzeichen, Fahrzeugidentnummer, Datum der Erstzulassung sowie dem Kilometerstand zu Beginn des Versicherungsverhältnisses benannt. Der Versicherungsschutz der Reparaturkostenversicherung gilt ausschließlich für das versicherte Fahrzeug.

Wartezeit ist der Zeitraum nach dem Beginn Ihres Versicherungsverhältnisses, in dem noch kein Versicherungsschutz besteht. Erst nach Ablauf der Wartezeit können Sie Leistungen in Anspruch nehmen.

Textform ist eine Art der schriftlichen Kommunikation, bei der eine Erklärung in lesbarer Weise auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger kann z. B. eine E-Mail oder ein Brief sein. Dabei muss aber erkennbar sein, wer der Absender ist. Eine Unterschrift ist bei der Textform nicht erforderlich.

2. Wie erfolgt die Beitragszahlung?

a) Ihr Erstbeitrag ist mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Folgebeiträge werden monatlich nachfolgend zum Erstbeitrag fällig.
b) Sie sind Beitragsschuldner für die Reparaturkostenversicherung. Wir ziehen die fälligen Beiträge im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto ein, hierzu benötigen wir ein SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen. Den Erstbeitrag buchen wir frühestens 11 Tage nach Erhalt der Vorabankündigung (Pre-Notification) von Ihrem Konto ab.
c) Sollten Sie die Nichtzahlung des Erstbeitrages nach Maßgabe des § 37 VVG zu vertreten haben, sind wir als Versicherer von der Zahlung von Versicherungsleistungen befreit. Zudem können wir unter den Voraussetzungen des § 37 VVG vom Vertrag zurücktreten.
d) Sollten Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, setzen wir Ihnen in Textform eine Frist zur Nachzahlung des rückständigen Beitrags unter den Voraussetzungen des § 38 VVG. Diese Frist muss mindestens 2 Wochen betragen. Tritt nach Ablauf dieser Frist ein Versicherungsfall ein und Sie sind mit dem Beitrag, den Kosten oder Zinsen immer noch im Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Außerdem sind wir berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

3. Können sich die Beiträge ändern?

a) Wir sind berechtigt, die Versicherungsbeiträge sachgemäß anzupassen, ohne dass sich auch der Umfang Ihres Versicherungsschutzes ändert. Ob wir zu einer Anpassung der Versicherungsbeiträge (Erhöhung oder Absenkung) berechtigt sind, überprüfen wir durch eine erneute Berechnung.
b) Durch diese erneute Berechnung darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Versicherungsbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Berechnung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung (zugrunde gelegte Ausgangswerte) verändert hat.
c) Voraussetzung für die Anpassung ist, dass die erneute Berechnung eine Veränderung der Ausgangswerte von mindestens 5 % gegenüber den bei der vorangegangenen Berechnung zugrunde gelegten Ausgangswerten aufweist.
d) Bei einer Erhöhung der Ausgangswerte sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Bei einer Absenkung sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.
e) Die Beitragsanpassung ist jeweils zu Beginn der nächsten Versicherungsperiode möglich.
f) Sollte eine Beitragsanpassung durchgeführt werden, müssen wir Ihnen dies spätestens 3 Monate vor dem Datum der Wirksamkeit unter Angabe der Gründe in Textform mitteilen.
g) Sie können das Versicherungsverhältnis innerhalb von 1 Monat nach dem Zugang der Mitteilung über die Beitragsanpassung kündigen. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, frühestens aber zum Datum der Wirksamkeit der Beitragsanpassung.

4. Wann beginnt und endet das Versicherungsverhältnis? Wie kann es gekündigt werden?

a) Ihr Versicherungsverhältnis beginnt an dem im Versicherungsschein genannten Datum des Versicherungsbeginns.
b) In den ersten 14 Tagen, nachdem Sie die in der nachfolgenden Widerrufsbelehrung genannten Unterlagen erhalten haben, können Sie das Versicherungsverhältnis ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen.
c) Ihr Versicherungsverhältnis verlängert sich automatisch um 1 weiteres Jahr, sofern Sie es nicht kündigen. Die Kündigung ist mit

einer Frist von 1 Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode möglich.

d) Nach einem Versicherungsfall können sowohl Sie als auch wir das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies ist spätestens 1 Monat nach der Auszahlung oder Ablehnung der Versicherungsleistung durch uns möglich. Kündigen wir nach einem Versicherungsfall, wird die Kündigung 1 Monat nach Zugang der Mitteilung bei Ihnen wirksam. Erfolgt die Kündigung durch Sie, ist sie sofort nach Zugang bei uns wirksam, sofern Sie in Ihrer Mitteilung keinen späteren Termin festgelegt haben.

e) Für die Kündigung genügt die Textform an die:

RheinLand Versicherungs AG / Credit Life AG
RheinLandplatz
41460 Neuss
E-Mail: rpk@creditlife.net

f) Ihr Versicherungsverhältnis endet spätestens nach 120 Monaten Laufzeit, ohne dass es einer weiteren Vertragserklärung bedarf.

5. Ab wann besteht Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsschutz?

a) Ihr Versicherungsschutz besteht ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, sofern keine Wartezeiten bei bestimmten Tarifen gelten. Wartezeiten werden in den Besonderen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Tarife aufgeführt.

b) Ihr Versicherungsschutz endet grundsätzlich mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

c) Weitere Gründe werden in den Besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs genannt.

6. Welche Fahrzeuge sind versicherbar?

a) Versicherbar sind ausschließlich privat genutzte Elektro-PKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t und einer Motorleistung bis 365 kW.

b) Zum Versicherungsbeginn darf die Erstzulassung des Fahrzeugs höchstens 10 Jahre zurückliegen. Zudem darf die maximale Laufleistung nicht über 120.000 km liegen.

7. Was gilt bei Stilllegung oder Verkauf des versicherten Fahrzeugs?

a) Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend stillgelegt, besteht das Versicherungsverhältnis weiter. Sie können das Versicherungsverhältnis innerhalb von 14 Tagen unter Vorlage der Abmeldebescheinigung kündigen. Die Kündigung wird zum Datum der Stilllegung wirksam.

b) Verkaufen Sie das versicherte Fahrzeug, so tritt der Käufer zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an Ihre Stelle und übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis nach Maßgabe der §§ 95 ff. VVG. Sie und der Käufer haften nach der Veräußerung gemäß § 95 VVG gemeinsam als Gesamtschuldner für den Beitrag der Versicherungsperiode, in die der Verkauf fällt.
Die Veräußerung ist uns außerdem unverzüglich in Textform anzuzeigen, § 97 I VVG. Unterbleibt eine rechtzeitige, ordnungsgemäße Anzeige, sind wir grundsätzlich leistungsfrei, wenn der Versicherungsfall nicht innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Anzeige hätte zugehen müssen, § 97 I VVG.

c) Nach Veräußerung der Sache steht uns ein gesondertes Kündigungsrecht gem. § 96 I VVG zu. Demnach sind wir berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zu kündigen. Der Erwerber kann ebenso das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

8. Wo besteht Versicherungsschutz?

a) Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

b) Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend im europäischen Ausland, besteht dort Versicherungsschutz für maximal 3 Monate am Stück.

9. Welche Angaben sind vor Abgabe der Vertragserklärung zu machen? Was gilt bei Falschangaben?

a) Vor der Abgabe Ihrer Vertragserklärung für die Reparaturkostenversicherung sind Sie verpflichtet, uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände mitzuteilen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unsere Entscheidung erheblich sind, ob wir den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt mit Ihnen abschließen.

b) Verstoßen Sie gegen diese Pflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall können wir den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat kündigen.

c) Verstoßen Sie zwar grob fahrlässig gegen Ihre Pflicht, doch hätten wir den Vertrag trotz der von Ihnen nicht mitgeteilten Umstände (wenn auch zu anderen Bedingungen) geschlossen, gilt unser Rücktrittsrecht nicht.

d) Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir von den von Ihnen nicht oder falsch mitgeteilten Umständen Kenntnis hatten.

e) Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Mitteilung der Umstände vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung arglistig, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

10. Welche Mitwirkungspflichten sind von Ihnen zu beachten? Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung?

a) Vor und nach Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie uns gegenüber bestimmte Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen. Halten Sie diese Mitwirkungspflichten nicht ein, ist Ihr Versicherungsschutz gefährdet.

b) Verletzen Sie eine dieser nachfolgend geregelten Mitwirkungspflichten vorsätzlich, haben Sie keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung und wir sind sogar berechtigt, das Versicherungsverhältnis fristlos zu kündigen. Die Kündigung ist dann innerhalb von 1 Monat möglich, nachdem wir von der Pflichtverletzung erfahren haben. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Können Sie nachweisen, dass Sie Ihre Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen.

c) Können Sie nachweisen, dass Ihre Verletzung der Mitwirkungspflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt haben.

d) Über diese Rechtsfolgen werden wir Sie nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls noch einmal durch eine gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

e) Ihre Pflichten während des Versicherungsverhältnisses:

- Sie müssen sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers informieren und den aktuellen Wartungszustand Ihres Fahrzeugs prüfen.
- Sollten Wartungsarbeiten entsprechend den Empfehlungen und Vorgaben des Fahrzeugherstellers notwendig sein, sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich durchführen zu lassen.
- Sie müssen sich über die durchgeführten Wartungsarbeiten vom ausführenden Betrieb eine Bestätigung oder Rechnung ausstellen lassen. Diese muss das Datum und den Kilometerstand zum Zeitpunkt der Durchführung sowie Art und Umfang

der Wartungsarbeiten beinhalten. Die Bestätigung oder Rechnung ist uns auf Verlangen vorzulegen.
- Sie dürfen keine Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen am Kilometerzähler vornehmen. Zudem sind Sie verpflichtet, uns einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich mit dem jeweiligen Kilometerstand mitzuteilen.
- Sollte eine Mehrfachversicherung vorliegen, müssen Sie uns diese unverzüglich mitteilen.
- Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie an Ihrem Fahrzeug eintragungspflichtige Umbaumaßnahmen (Tuning) durchführen lassen.

f) Ihre Pflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls:
- Sobald ein Versicherungsfall eintritt, müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Sie sind verpflichtet, uns vollständig und wahrheitsgemäß über den Schadenhergang zu informieren. Sie erreichen unsere Schadenabteilung entweder telefonisch unter **02131 2010-7065** oder per E-Mail über **rpk@creditlife.net**
- Bevor Sie Reparaturarbeiten durchführen lassen, müssen Sie abwarten, bis wir Ihnen die Bestätigung der Kostenübernahme in Textform mitteilen.
- Sie sind verpflichtet, einen drohenden Schaden nach Möglichkeit abzuwenden. Ist das nicht möglich, müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Dabei sind Sie verpflichtet, unseren Weisungen zu folgen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Umstände des Schadens dies zulassen.
- Wenn Ihnen Ersatzansprüche gegenüber Dritten entstehen, sind Sie verpflichtet, uns bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen.
- Um unsere Leistungspflicht zu klären, können wir notwendige Nachweise und Auskünfte von Ihnen verlangen. Sollten hierdurch Kosten entstehen, müssen Sie diese übernehmen.
- Sie müssen uns die Reparaturrechnung innerhalb von 1 Monat ab dem Rechnungsdatum einreichen. Die Rechnung muss die durchgeführten Reparaturarbeiten, Teilenummern und Preise der Ersatzteile sowie die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten beinhalten und einzeln ausweisen.

11. Was gilt bei Leistungsansprüchen gegenüber Dritten (Subsidiarität)?

Können Sie Leistungen aus einem anderen Versicherungsverhältnis beanspruchen, besteht über die Reparaturkostenversicherung kein Leistungsanspruch.

Besondere Versicherungsbedingungen für den Tarif AKTIV (BVB-AKTIV)

1. Was ist versichert?

Im Tarif AKTIV sind Sie im Versicherungsfall vor finanziellen Risiken geschützt, die durch Reparaturen an folgenden abschließend aufgeführten serienmäßigen Baugruppen und -teilen des versicherten Fahrzeugs entstehen können:

a) Elektro-Motor
Baugruppenteile: Elektro-Motor mit allen Innenteilen, Motorgehäuse.

b) Eingang- und Mehrganggetriebe
Baugruppenteile: Getriebegehäuse und alle beweglichen Innenteile sowie Führungslager (in Verbindung mit einer Getriebereparatur), Zwischenwelle.

c) Sicherheitssysteme
Baugruppenteile: Steuergerät für Airbag und Gurtstraffer, Airbagschleifring/Kontaktteile, Soundgenerator.

d) Kraftübertragung
Baugruppenteile: Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen.

e) Lenkung
Baugruppenteile: elektrisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen.

f) Bremsen
Baugruppenteile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, vom elektronischen ABS: Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler.

g) Steuerung
Baugruppenteile: Leistungselektronik, AC/DC-Ladeanschluss, elektrisches Gaspedal, DC/DC-Wandler.

h) Fahrdynamiksysteme
Baugruppenteile: elektronische Differentialsperre (EDS), Antriebsschlupfregelung (Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, EDS-Ventilblock, Druckspeicher und Ladepumpe).

i) Elektrische Anlage
Baugruppenteile: Kombiinstrument (ausgenommen Pixelfehler), Schaltelemente des Sicherungskastens, Signalhorn.

j) Klimaanlage
Baugruppenteile: E-Kompressor, Magnetkupplung, Kondensator, Lüfter und Verdampfer.

k) Kühlsystem
Baugruppenteile: Wasserkühler, Heizungskühler, Thermostat und Wasserpumpe, Hochvoltheizung.

l) Komfortelektronik
Baugruppenteile: Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Gebläsemotor, Fensterhebermotor (ausgenommen Bruchschäden), Zentralverriegelung (Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren), Front-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden), Schiebedachmotor, Steuergeräte aus den Systemen: Motormanagement, Wegfahrsperre und Lenkung.

m) Soweit es nach den Vorgaben des Fahrzeugherstellers bei Reparaturen an den zuvor genannten Baugruppen und -teilen erforderlich ist, gilt der Versicherungsschutz auch für Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche und Rohrleitungen (ohne Klimaanlage).

2. Gilt eine Wartezeit?

Ihr Versicherungsschutz beginnt im Tarif AKTIV nach einer Wartezeit von 30 Tagen.

3. Welche Versicherungsleistung beinhaltet der Tarif AKTIV?

Insgesamt werden über die gesamte Vertragsdauer je Baugruppe maximal 7.500 Euro einschließlich Mehrwertsteuer erstattet.

a) Im Versicherungsfall übernehmen wir im vorbenannten Rahmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für Reparaturen am versicherten Fahrzeug.

b) Wir erstatten Ihnen hierbei die Lohnkosten, die durch Ein- und Ausbau der versicherten Baugruppen und -teile entstehen. Die

Lohnkosten richten sich nach den Arbeitszeitrichtwerten des Fahrzeugherstellers. Diagnosekosten werden nach dem handwerklich üblichen und erforderlichen Aufwand erstattet.

c) Die in diesem Rahmen erstattungsfähigen Materialkosten richten sich nach den unverbindlichen Preis-Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und ist abhängig von der Laufleistung des versicherten Fahrzeugs. Für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Reparatur eine Laufleistung von mehr als 50.000 km haben, gilt eine gestaffelte Versicherungsleistung:
   - bis 60.000 km werden 90 % der Materialkosten erstattet
   - bis 70.000 km werden 80 % der Materialkosten erstattet
   - bis 80.000 km werden 70 % der Materialkosten erstattet
   - bis 90.000 km werden 60 % der Materialkosten erstattet
   - bis 100.000 km werden 50 % der Materialkosten erstattet
   - über 100.000 km werden 40 % der Materialkosten erstattet.

4. Was ist bei einer Reparatur und der Kostenerstattung zu beachten?

a) Nach Eintritt eines Versicherungsfalls bewerten wir die Wirtschaftlichkeit der Reparatur am versicherten Fahrzeug anhand des eingereichten Kostenvoranschlags. Dabei prüfen wir bspw. die Möglichkeit alternativer Reparaturwege (z. B. Instandsetzungsmaßnahmen) oder die Auswahl des ausführenden Betriebs.

b) Bei der Erstattung der Reparaturkosten werden das Fahrzeugalter, die Laufleistung und der Restwert berücksichtigt. Die Reparatur erfolgt zeitwertgerecht. Das bedeutet, dass z. B. auch Austausch- oder Identteile anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers verbaut werden können.

c) Die Reparatur des versicherten Fahrzeugs muss vollständig und fachgerecht durchgeführt werden.

d) Mehraufwände zum von uns vorgegeben Reparaturweg müssen Sie übernehmen.

e) Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des versicherten Fahrzeugs, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Die Übernahme der Reparaturkosten wird nur bei einer entsprechenden Kostenbeteiligung durch Sie genehmigt.

f) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie üblicherweise bei einem solchen Schaden verbaut wird, werden nur die Kosten dieser üblichen Austauscheinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten erstattet.

5. Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Ablauf der Versicherungsperiode, in der die Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs länger als 10 Jahre zurückliegt oder die Laufleistung von 120.000 km überschritten wird.

6. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

a) Wird der Schaden vorsätzlich verursacht, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Können Sie nachweisen, dass Sie den Schaden nicht grob fahrlässig verursacht haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen.

b) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch einen Unfall entstehen. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

c) Nicht versichert sind Schäden an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filtern und Filtereinsätzen, Kühl- und Frostschutzmitteln, Hydraulikflüssigkeiten, Batterien und Akkumulatoren, Haltern, Befestigungsteilen, Schrauben, Muttern, Schellen, Klemmen und dergleichen, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringen, Gummiteilen sowie Schläuchen und Rohrleitungen.

d) Isolierte Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und Ähnliches sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

e) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

f) Entsteht der Schaden durch die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts oder der zulässigen Achs- oder Anhängelast, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

g) Schäden, die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des versicherten Fahrzeugs (insbesondere Tuning, Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Fahrzeughersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

h) Entsteht der Schaden durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des versicherten Fahrzeugs ungeachtet ihres Übertragungsweges, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden durch diese Veränderungen an den Systemen selbst.

i) Haftet der Fahrzeughersteller oder -händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder vertraglichen Garantie gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

j) Serienfehler oder Rückrufe des Fahrzeugherstellers sind nicht versichert.

k) Entsteht der Schaden durch unsachgemäßen Gebrauch entgegen den Vorgaben des Fahrzeugherstellers, der Bedienungs- oder Betriebsanleitung, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

l) Werden die Wartungs- und Inspektionsvorschriften des Fahrzeugherstellers missachtet, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

m) Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Schäden, die durch die Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Betriebs- oder Schmierstoffe entstehen.

n) Schäden, die durch Brand, Explosion oder Implosion, Verschmoren, Einwirkung durch Wasser oder Frost, Blitzschlag, Überspannung oder Kurzschluss entstehen sind nicht versichert.

o) Entsteht der Schaden unmittelbar oder mittelbar durch elementare Naturereignisse (z. B. Sturm, Hagel, Überschwemmung oder Erdbeben), höhere Gewalt oder Kernenergie, besteht kein Versicherungsschutz.

p) Schäden, die durch ein Tier verursacht werden (z.B. durch Kollision oder Biss) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

q) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegs-ähnliche Ereignisse, Revolution, Aufruhr oder innere Unruhen, Vandalismus, Streik, Ausschluss, Beschlagnahmung, Attentate oder terroristischen Handlungen sowie Verfügung von hoher Hand entstehen.

r) Schäden durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder unbefugten Gebrauch sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

s) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind unmittelbare oder mittelbare Vermögensfolgeschäden oder sonstige Folgeschäden (z. B. Abschlepp-, Mietwagen oder Übernachtungskosten, Nutzungsausfälle oder Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).

Besondere Versicherungsbedingungen für den Tarif KOMFORT (BVB-KOMFORT)

1. Was ist versichert?

Im Tarif KOMFORT sind Sie im Versicherungsfall vor finanziellen Risiken geschützt, die durch Reparaturen an folgenden abschließend aufgeführten serienmäßigen Baugruppen und -teilen des versicherten Fahrzeugs entstehen können:

a) Elektro-Motor
Baugruppenteile: Elektro-Motor mit allen Innenteilen, Motorgehäuse.

b) Eingang- und Mehrganggetriebe
Baugruppenteile: Getriebegehäuse und alle beweglichen Innenteile sowie Führungslager (in Verbindung mit einer Getriebereparatur), Zwischenwelle.

c) Sicherheitssysteme
Baugruppenteile: Steuergerät für Airbag und Gurtstraffer, Airbagschleifring/Kontaktteile, Soundgenerator.

d) Kraftübertragung
Baugruppenteile: Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen.

e) Lenkung
Baugruppenteile: elektrisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen.

f) Bremsen
Baugruppenteile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, vom elektronischen ABS: Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler.

g) Steuerung
Baugruppenteile: Leistungselektronik, AC/DC-Ladeanschluss, elektrisches Gaspedal, DC/DC-Wandler.

h) Fahrdynamiksysteme
Baugruppenteile: elektronische Differentialsperre (EDS), Antriebsschlupfregelung (Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, EDS-Ventilblock, Druckspeicher und Ladepumpe).

i) Elektrische Anlage
Baugruppenteile: Kombiinstrument (ausgenommen Pixelfehler), Schaltelemente des Sicherungskastens, Signalhorn.

j) Klimaanlage
Baugruppenteile: E-Kompressor, Magnetkupplung, Kondensator, Lüfter und Verdampfer.

k) Kühlsystem
Baugruppenteile: Wasserkühler, Heizungskühler, Thermostat und Wasserpumpe, Hochvoltheizung.

l) Komfortelektronik
Baugruppenteile: Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Gebläsemotor, Fensterhebermotor (ausgenommen Bruchschäden), Zentralverriegelung (Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren), Front-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden), Schiebedachmotor, Steuergeräte aus den Systemen: Motormanagement, Wegfahrsperre und Lenkung.

m) Fahrassistenzsysteme
Baugruppenteile: Steuergeräte und Sensoren aus den Systemen: Navigation, Reifendruckkontrolle, Geschwindigkeitsregelung, Abstandsregelung, Notbremsassistent, Einparkhilfe und Fernlichtkontrolle.

n) Soweit es nach den Vorgaben des Fahrzeugherstellers bei Reparaturen an den zuvor genannten Baugruppen und -teilen erforderlich ist, gilt der Versicherungsschutz auch für Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche und Rohrleitungen (ohne Klimaanlage).

2. Gilt eine Wartezeit?

Ihr Versicherungsschutz beginnt im Tarif KOMFORT nach einer Wartezeit von 30 Tagen.

3. Welche Versicherungsleistung beinhaltet der Tarif KOMFORT?

Insgesamt werden über die gesamte Vertragsdauer je Baugruppe maximal 7.500 Euro einschließlich Mehrwertsteuer erstattet.

a) Im Versicherungsfall übernehmen wir in diesem Rahmen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für Reparaturen am versicherten Fahrzeug.

b) Wir erstatten Ihnen hierbei die Lohnkosten, die durch Ein- und Ausbau der versicherten Baugruppen und -teile entstehen. Die Lohnkosten richten sich nach den Arbeitszeitrichtwerten des Fahrzeugherstellers. Diagnosekosten werden nach dem handwerklich üblichen und erforderlichen Aufwand erstattet.

c) Die in diesem Rahmen erstattungsfähigen Materialkosten richten sich nach den unverbindlichen Preis-Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und ist abhängig von der Laufleistung des versicherten Fahrzeugs. Für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Reparatur eine Laufleistung von mehr als 50.000 km haben, gilt eine gestaffelte Versicherungsleistung:
- bis 60.000 km werden 90 % der Materialkosten erstattet
- bis 70.000 km werden 80 % der Materialkosten erstattet
- bis 80.000 km werden 70 % der Materialkosten erstattet
- bis 90.000 km werden 60 % der Materialkosten erstattet
- bis 100.000 km werden 50 % der Materialkosten erstattet
- über 100.000 km werden 40 % der Materialkosten erstattet.

4. Was ist bei einer Reparatur und der Kostenerstattung zu beachten?

a) Nach Eintritt eines Versicherungsfalls bewerten wir die Wirtschaftlichkeit der Reparatur am versicherten Fahrzeug anhand des eingereichten Kostenvoranschlags. Dabei prüfen wir bspw. die Möglichkeit alternativer Reparaturwege (z. B. Instandsetzungsmaßnahmen) oder die Auswahl des ausführenden Betriebs.

b) Bei der Erstattung der Reparaturkosten werden das Fahrzeugalter, die Laufleistung und der Restwert berücksichtigt. Die Reparatur erfolgt zeitwertgerecht. Das bedeutet, dass z. B. auch Austausch- oder Identteile anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers verbaut werden können.

c) Die Reparatur des versicherten Fahrzeugs muss vollständig und fachgerecht durchgeführt werden.

d) Mehraufwände zum von uns vorgegeben Reparaturweg müssen Sie übernehmen.

e) Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des versicherten Fahrzeugs, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung. Die Übernahme der Reparaturkosten wird nur bei einer entsprechenden Kostenbeteiligung durch Sie genehmigt.

f) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie üblicherweise bei einem solchen Schaden verbaut

wird, werden nur die Kosten dieser üblichen Austauscheinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten erstattet.

5. Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Ablauf der Versicherungsperiode, in der die Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs länger als 10 Jahre zurückliegt oder die Laufleistung von 120.000 km überschritten wird.

6. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

a) Wird der Schaden vorsätzlich verursacht, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Können Sie nachweisen, dass Sie den Schaden nicht grob fahrlässig verursacht haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen.
b) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch einen Unfall entstehen. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
c) Nicht versichert sind Schäden an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter und Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Halter, Befestigungsteile, Schrauben, Muttern, Schellen, Klemmen und dergleichen, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringen, Gummiteilen sowie Schläuchen und Rohrleitungen.
d) Isolierte Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und Ähnliches sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
e) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.
f) Entsteht der Schaden durch die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts oder der zulässigen Achs- oder Anhängelast, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.
g) Schäden, die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des versicherten Fahrzeugs (insbesondere Tuning, Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Fahrzeughersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
h) Entsteht der Schaden durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des versicherten Fahrzeugs ungeachtet ihres Übertragungsweges, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden durch diese Veränderungen an den Systemen selbst.
i) Haftet der Fahrzeughersteller oder -händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder vertraglichen Garantie gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.
j) Serienfehler oder Rückrufe des Fahrzeugherstellers sind nicht versichert.
k) Entsteht der Schaden durch unsachgemäßen Gebrauch entgegen den Vorgaben des Fahrzeugherstellers, der Bedienungs- oder Betriebsanleitung, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.
l) Werden die Wartungs- und Inspektionsvorschriften des Fahrzeugherstellers missachtet, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.
m) Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Schäden, die durch die Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Betriebs- oder Schmierstoffe entstehen.
n) Schäden, die durch Brand, Explosion oder Implosion, Verschmoren, Einwirkung durch Wasser oder Frost, Blitzschlag, Überspannung oder Kurzschluss entstehen sind nicht versichert.
o) Entsteht der Schaden unmittelbar oder mittelbar durch elementare Naturereignisse (z. B. Sturm, Hagel, Überschwemmung oder Erdbeben), höhere Gewalt oder Kernenergie, besteht kein Versicherungsschutz.
p) Schäden, die durch ein Tier verursacht werden (z. B. durch Kollision oder Biss) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
q) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegs-ähnliche Ereignisse, Revolution, Aufruhr oder innere Unruhen, Vandalismus, Streik, Ausschluss, Beschlagnahmung, Attentate oder terroristischen Handlungen sowie Verfügung von hoher Hand entstehen.
r) Schäden durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder unbefugten Gebrauch sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
s) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind unmittelbare oder mittelbare Vermögensfolgeschäden oder sonstige Folgeschäden (z. B. Abschlepp-, Mietwagen oder Übernachtungskosten, Nutzungsausfälle oder Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,**
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

RheinLand Versicherungs AG / Credit Life
RheinLandplatz, 41460 Neuss
E-Mail: rpk@creditlife.net

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter https://happysurance.de/kundigung ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0 Euro. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.
Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.
Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden.
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise von Beiträgen;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang, dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung